

Verein „Netzwerk Haushälterische Bodennutzung“

c/o Pro Natura
Dornacherstrasse 192
Postfach
4018 Basel

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Netzwerk Haushälterische Bodennutzung“ besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Basel.

2. Vereinszweck

Der Verein setzt sich für eine haushälterische Nutzung des Bodens in der Schweiz ein, um dessen vielfältige Funktionen langfristig zu sichern. Er engagiert sich für eine bodenschonende Raumplanung, welche in gleichem Masse auf die Bedürfnisse von Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht nimmt.

3. Aufgaben und Aktivitäten des Vereins

Der Verein nimmt Aufgaben politischer, fachlicher und wissenschaftlicher Natur wahr. Zur Erreichung des Ziels entwickelt der Verein zugunsten seiner Mitglieder und Partnerorganisationen Aktivitäten im Bereich Raumplanung und Bodennutzung wie:

- Erarbeitung von relevanter Information, Grundlagen, Materialien, best-practice-Beispielen und Dienstleistungen zuhanden der Mitglieder und Partnerorganisationen;
- Versorgung mit Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit;
- frühzeitige Erfassung relevanter Entwicklungen (Früherkennung);
- Erarbeitung von Zielen und Strategien;
- fachliche Begleitung und Vernetzung;
- Koordination und fachlicher Austausch mit anderen Akteuren der Bodennutzung.

In der Öffentlichkeit tritt der Verein in der Regel nicht selber, sondern in Gestalt seiner Mitglieder und Partnerorganisationen auf. Der Verein kann nicht Mitglied anderer Vereine werden.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von Partnerorganisationen, Projektbeiträgen der Mitglieder oder Dritter, Spenden und Zuwendungen aller Art sowie weiteren Einnahmen aus seiner Tätigkeit.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie betragen maximal 500 Franken pro Jahr.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Organisationen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Politische Parteien sowie Sektionen oder Untersektionen von Organisationen, die bereits Mitglied des Vereins sind, können nicht als Mitglied aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme.

Ein Nichtaufnahme-Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche auf Antrag der abgewiesenen Organisation innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist und abschliessend entscheidet.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern beantragen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsorganisation.

6. Partnerorganisationen

Ausser den Mitgliedern nimmt der Verein auch Partnerorganisationen auf und bedient sie mit Informationen, Materialien und Dienstleistungen. Partnerorganisationen bezahlen einen frei wählbaren Jahresbeitrag und sind zu den Versammlungen und Aktivitäten des Vereins eingeladen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Die Modalitäten bezüglich Aufnahme, Austritt und Ausschluss entsprechen sinngemäss denjenigen für Vereinsmitglieder.

7. Organe des Vereins

Der Verein verfügt über die folgenden Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Kenntnisnahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und der Finanzplanung
- h) Ausschluss von Mitgliedern und Partnerorganisationen und Entscheid über Rekurse bezüglich Aufnahme von Mitgliedern und Partnerorganisationen
- i) Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wo nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn dies von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Vereinsmitgliedern. Diese delegieren je eine Person ihrer Wahl als ihre Vertretung im Vorstand. Sie achten dabei auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Diese umfassen insbesondere:

- a) Umsetzung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Führung und Verwaltung des Vereins und Rechnungsführung;
- c) Akquirierung von Projektmitteln;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Partnerorganisationen;
- e) Vertretung des Vereins gegen aussen.

Der Vorstand kann die operativen Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen. Für die Erreichung der Vereinsziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Dritte gegen Entschädigung anstellen oder mit Arbeiten beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.

Jedes Vorstandsmitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, welche nicht im Vorstand vertreten sind, oder ein professionelles Revisionsinstitut als Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle kann vom Vorstand mit operativen Aufgaben des Vereins betraut werden. Sie ist organisatorisch und personell an das Pro Natura Zentralsekretariat angegliedert. Pro Natura finanziert die Geschäftsstelle und bestimmt ihre Besetzung (die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer).

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer.

13. Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

14. Statutenänderung

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nach ordentlicher Traktandierung an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach fünfjährigem Bestehen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung obligatorisch über die Auflösung des Vereins. Der Verein wird aufgelöst, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für dessen Weiterbestand stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. August 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Olten, 27.8.2013